

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG  
Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zum geplanten Batteriegroßspeicher  
am Trianel Kohlekraftwerk Lünen-Stummhafen  
in der Stadt Waltrop

**grünplan**

büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4  
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21  
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org  
www.gruenplan.org

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Planungsanlass .....	1
1.2	Lage im Raum .....	1
<b>2.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG</b> .....	<b>2</b>
2.1	Rechtsgrundlagen .....	2
<b>3.</b>	<b>STATUS QUO</b> .....	<b>4</b>
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	4
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen .....	5
<b>4.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS</b> .....	<b>8</b>
4.1	Wirkfaktoren.....	8
<b>5.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE</b> ....	<b>9</b>
5.1	Fledermäuse/Säugetiere .....	9
5.1.1	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung .....	9
5.2	Vögel .....	10
5.2.1	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung .....	10
5.3	Amphibien / Reptilien .....	11
5.3.1	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung .....	11
5.4	Sonstige Artengruppen.....	12
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>LITERATUR</b> .....	<b>14</b>
<b>8.</b>	<b>FOTODOKUMENTATION</b> .....	<b>15</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4311 (Quadrant 3) / 4310 (Quadrant 4).....	6
Tab. 2	Artbezogene Erfassungszeiträume ausgewählter Vogelarten .....	11
Tab. 3	Erfassungszeiträume ausgewählter Amphibien- und Reptilienarten .....	12

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes (Land NRW 2023; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW; Orthofotos und ALKIS Daten).....	1
--------	---	---

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Planungsanlass

Auf der Freifläche östlich des Trianel Kohlekraftwerks Lünen ist die zukünftige Entwicklung eines Batteriegroßspeichers vorgesehen. Der geplante Standort grenzt an das auf Lünener Stadtgebiet liegende Kraftwerk, befindet sich jedoch ausschließlich bereits im Stadtgebiet Waltrops (Kreis Recklinghausen).

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

### 1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet umfasst eine ca. 10 ha große Freifläche westlich des Trianel-Steinkohle-Kraftwerks Lünen-Stummhafen (s. Abb. 1). Die beiden ca. 70 m hohen Kohlesilos grenzen unmittelbar östlich an den Planungsraum an. Der Datteln-Hamm-Kanal mit dem Stummhafen begrenzt das Gebiet im Westen; nördlich schließt eine Bahntrasse an. Der deutlich tiefer gelegene „Neue Mühlenbach“ verläuft nördlich des Standorts. Er wird von Gehölzpflanzungen begleitet.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (Land NRW 2023; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW; Orthofotos und ALKIS Daten)

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten:*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn*

*die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“ bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“, Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

### 3. STATUS QUO

#### 3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist als schütter bewachsene Brachfläche mit z.T. offenen Schotterflächen und nahezu fehlender Humusaufgabe zu bewerten. Es handelt sich um eine ehemalige Baustellen-einrichtungsfläche für den Bau des angrenzenden Kraftwerks, die auf einer ehemaligen Industriebrache angelegt wurde. Die Oberfläche ist durch mehrere Meter mächtige Auffüllungen aus schotterartigem Material gekennzeichnet, so dass es sich um einen extrem trockenen und nährstoffarmen Standort handelt. Die Schotterauflage ist weitgehend noch sichtbar; die Vegetationsentwicklung befindet sich noch im Anfangsstadium. Maßnahmen zur Regulierung des Bewuchses finden nach Auskunft des Betreibers nicht statt.

Dominanzbestände des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigeios*) prägen das Bild. Vereinzelt stehende Birken und Pappelgebüsche gliedern die offene Freifläche. An wenigen Stellen treten Neophyten wie Goldrute, Staudenknöterich und Schmalblättriges Greiskraut auf; allerdings besteht im Vergleich zu ähnlichen Brachflächen nur eine geringe Abundanz dieser Arten. Zwei kaum befahrene Gleisabschnitte sowie Schotterfahrwege erschließen das Gelände. In einigen durch Befahren verdichteten Bereichen sammelt sich Oberflächenwasser. Aufgrund der Auffüllungsmächtigkeit mit durchlässigem Schottermaterial ist insgesamt nicht mit einem Auftreten länger wasserhaltender Pfützen zu rechnen.

Das Gelände wird von Freileitungen überspannt, weist aber ansonsten keine baulichen Nutzungen oder gliedernden Strukturen auf. Aufgrund der Lage, der geringen Nutzungsintensität sowie der Unzugänglichkeit ist auf der Fläche selbst mit geringen Störungen durch Begehungen/Befahrungen zu rechnen.

Am Nordrand ist die offene Schotterbrache gekammert und wird durch schmale ca. 30 cm hohe „Schotterbänder“ gegliedert. Diese sind wie kleine Wälle in regelmäßigen Mustern angelegt. Nördlich des Anlagenzaunes schließt ein Gehölzstreifen an, der am Rand durch Brombeergebüsche geprägt ist.

Am West- bzw. Südrand fällt das Gelände zum Datteln-Hamm-Kanal ab. Hier haben sich auf den z.T. steil abfallenden Böschungen teilweise Brombeergebüsche und weitere lockere Strauchgruppen etabliert. Im nördlichen Teil wird das Ufer des Kanals durch Steinschüttungen befestigt, in den überwiegenden Teilbereichen sowie am Stummhafen sind Spundwände vorhanden.

Die oben beschriebenen Nutzungs- und Biotopstrukturen können in der Fotodokumentation im Anhang eingesehen werden.

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Im Vorhabenraum liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundräume oder schutzwürdigen Biotop. Der angrenzende Kanalabschnitt ist jedoch Teil des Biotopverbundraums mit der Kennung VB-MS-4309-017 (Stufe 2: besondere Bedeutung). Der Wert für den Biotopverbund und als linienhafte Verbindung in einem stark urbanisierten Raum

hängt im Wesentlichen von der Ufer- und Böschungsgestaltung der Kanalabschnitte ab. Spundwandstrecken (im Stummhafen vorhanden) und naturferne Böschungen wirken als biotopzerschneidende Linien, die von vielen Tierarten nicht überwunden werden können. Durch ihre relativ gute Wasserqualität in Verbindung mit naturnah gestalteten Böschungsbereichen können sie allerdings für Lebewesen der Unterwasserzone und der Wasserwechselzone wertvolle Habitate sein.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplan-Geltungsbereichs. Für den Raum sind demnach keine Festsetzungen oder Erhaltungsziele vermerkt.

### **3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen**

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsraum (s. Abb. 1) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkaster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält jedoch keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebietes. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von Feldsperlingen und Dorngrasmücken bekannt. Weitere Vogelarten sind jedoch keinesfalls auszuschließen. Darüber hinaus wird ein Potential für ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien- und Amphibienarten auf der Fläche erkannt (E-Mail Herr Funck vom 12.12.2022).

Ferner wurde im Rahmen der Begehung durch einen Mitarbeiter des Kraftwerks Sichtungen von „Eidechsen“ in einem gärtnerisch gestalteten Trockenmauerbereich nahe dem Verwaltungsgebäude hingewiesen. Ebenso wurde auf den besetzten Nistplatz des Wanderfalken am Kraftwerk-Turm hingewiesen. Es handelt sich hierbei um einen Ersatzstandort für den nach Rückbau des STEAG-Kraftwerks entfallenen Brutplatz am ehemaligen Schornstein.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene der Messtischblätter 4310 „Datteln“ (Quadrant 4) und 4311 „Lünen“ (Quadrant 3) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen (LRT) wurde das potenziell zu erwartende

Arteninventar weiter eingegrenzt (s. Tab. 1). Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank „nrw.Observation.org“ auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Im Rahmen einer Begehung am 11.01.2023 wurde zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten durchgeführt. Zufallsbeobachtungen sind in Kap. 5.2 vermerkt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4311 (Quadrant 3) / 4310 (Quadrant 4)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Status in LRT Kleingehölze etc.	Status in LRT Brachen
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U↓	Na	Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	Na	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer *	G		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓		FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		
<i>Anas acuta</i>	Spießente *	U		
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente *	U		
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente *	U		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	G		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S		(FoRu)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓	FoRu	FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	Na
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	S		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G		(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(Na)
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer *	U		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S		FoRu
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U		(FoRu), Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Na	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		(Na)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Status in LRT Kleingehölze etc.	Status in LRT Brachen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine *	U		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu	FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger *	G		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger *	G		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel *	U		
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler *	G		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer *	U		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	(Na)	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		(FoRu), Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G		
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer *	U		
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer *	S		
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel *	U		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer *	G		
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel *	S		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu
<b>Amphibien</b>				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	(Ru)
Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ sich verschlechtern; ↑ sich verbessern; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat				
* nur als Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden				

## 4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

### 4.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. So können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einer Inanspruchnahme von vorgenutzten Flächen bzw. Brachflächen mit geringer Naturnähe kommen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Anschließend ist eine Neubebauung (Batteriegroßspeicher) vorgesehen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb des geplanten Batteriespeichers werden neu errichtet. Dabei werden vorgenutzte Bereiche beansprucht.

Ein Eintreten von Barriere- und Zerschneidungswirkungen ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere mögliche Störwirkungen durch den Speicherbetrieb zu berücksichtigen. Die bestehende erhebliche Vorbelastung aufgrund der Nähe zum Kraftwerk und Hafen ist dabei zu beachten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

## **5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIAL- UND KONFLIKTANALYSE**

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung bzw. des Gebäudeabrisses auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche mit Sicherheit im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem „Geschützte Arten“ des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

### **5.1 Fledermäuse/Säugetiere**

Innerhalb der für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere neun Fledermausarten aufgeführt (s. Tab. 1). Diese Arten sind im Großraum nachweislich vorzufinden, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass häufige und anpassungsfähige Fledermausarten das Plangebiet und das nahe Umfeld (Kanal, Gehölze) als Teil ihrer Nahrungshabitate aufsuchen. Als Jagdrevier ist die offene Brachfläche jedoch als nachrangig anzusehen.

Innerhalb des Planungsraums selbst befinden sich zudem keine Bäume, Gebäude oder sonstige Strukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen könnten. In und an den Gebäudebeständen des angrenzenden Kraftwerksstandortes sind Vorkommen und ggf. auch Quartiere möglich.

Weitere Hinweise zu Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort Begehung nicht. Ein Vorkommen häufiger und siedlungstypischer Säugetiere ist anzunehmen. Kotansammlungen deuten insbesondere auf Kaninchenvorkommen hin.

#### **5.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung**

Da keine Fledermausquartiere (Höhlenbäume, Gebäude, unterirdische Hohlräume) durch das Vorhaben beansprucht werden, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben im Umfeld (Kanal, Gehölzbestände nördlich des Plangebietes) erhalten.

Unter Beachtung der Vorbelastung und der damit zu erwartenden erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Fledermausarten, sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht ersichtlich.

## 5.2 Vögel

Innerhalb der für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 56 planungsrelevante Vogelarten gelistet, wovon 16 lediglich als Rastvögel (vermutlich in der Lippeaue) auftreten (s. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung gelisteter Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Auf der anderen Seite ist aufgrund der Biotopausstattung ein Vorkommen von Arten, die nicht in der Liste aufgeführt werden denkbar.

Im Rahmen der Begehung am 11.01.2023 wurden im Plangebiet folgende Vogelarten als Zufallsbeobachtungen erfasst: Mehrere Möwen und 2 Kormorane (nahrungssuchend am angrenzenden Kanal), Turmfalke (überfliegend), Amsel (in angrenzenden Gebüsch), Kohlmeisen (nahrungssuchend in Einzelsträuchern auf der Fläche), Rabenkrähe (nahrungssuchend am Boden auf der Fläche).

### 5.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Für den am Kraftwerk brütenden Wanderfalken kann bereits im Rahmen der Vorprüfung eine erhebliche Störung oder sonstige artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Kormoran, der den Raum lediglich als Nahrungsgast aufsucht und hierbei die Wasserflächen des Kanals bzw. Hafens nutzt. Mögliche Bruthabitate der Art werden im Plangebietsumfeld ausgeschlossen.

Auf der Fläche sind insbesondere für die planungsrelevanten Vogelarten Flussregenpfeifer, Feldlerche und Schwarzkehlchen günstige Habitat-Bedingungen gegeben. Aufgrund der Biotopausstattung besteht auf der Fläche für diese Arten eine potenzielle Eignung als Brutlebensraum. Zudem ist ein Vorkommen des Feldsperlings (Hinweis UNB) sowie des Bluthänflings in den angrenzenden Gehölzlebensräumen möglich, wobei die offene Brachfläche keine geeigneten Brutplätze für diese Gebüsch- bzw. Höhlenbrüter bietet.

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche kann demnach ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsraum nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Demzufolge kann auch ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass weitergehende Erhebungen erforderlich werden.

Zur Klärung der tatsächlich auf der Fläche bestehenden Brutvogelvorkommen, werden jedoch dennoch weiterführende Untersuchungen erforderlich. Empfohlen wird eine Brutvogel-Revierkartierung für das gesamte Plangebiet und die nahe Umgebung (ca. 50 m Umfeld) gem. „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV, 2021). Die nachfolgende Tabelle zeigt die Erfassungszeiträume für die zu überprüfenden Vogelarten, wobei im Rahmen der Erfassungen auch auf weitere Brutvögel zu achten ist.

Tab. 2 Artbezogene Erfassungszeiträume ausgewählter Vogelarten (gem. MULNV, 2021)

Artname	Februar			März			April			Mai			Juni			Juli		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )									1.	2.	3.	4.						
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )									1.			2.	3.					
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )									1.	2.		3.						
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )								1.		2.	3.							
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )						1.				2.		3.						

### 5.3 Amphibien / Reptilien

Innerhalb der für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten wird in den Artengruppen der Amphibien und Reptilien lediglich der Kammmolch aufgeführt (s. Tab. 1). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist auszuschließen, da geeignete Laichhabitats fehlen und auch die offenen und schütter bewachsenen Brachflächen nicht als Landhabitat in Frage kommen.

Diese entsprechen jedoch den Lebensraumansprüchen der Kreuzkröte, die als Pionierart häufig Brachflächen als Sekundärlebensraum besiedelt. Als Laichgewässer nutzt die Art sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer. Diese sind häufig vegetationslos und frei von Prädatoren (u.a. Fischen). Temporär wasserführende Pfützen und Lachen werden häufig angenommen. Ob die Pfützen des Plangebietes für die vergleichsweise schnelle Larvenentwicklung der Art ausreichend lange Wasser halten ist fraglich. Zum Zeitpunkt der Begehung am 11.01.2023 waren einige Pfützen auf der Fläche vorhanden, allerdings war auch eine sehr regenreiche Witterungsphase vorangegangen. In verdichteten Vertiefungen am Rand von Fahrwegen könnten (bei feuchter Witterung im Frühjahr/Sommer) geeignete Laichgewässer verbleiben, so dass vorsorglich mit einem Vorkommen der Kreuzkröte zu rechnen ist.

Ferner kann ein Vorkommen der Zauneidechse oder der häufig im Ruhrgebiet subspontan auftretenden Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensraumstrukturen sind in den nördlichen Randbereichen im Übergang zu den Gehölzstrukturen und den vorgelegerten niedrigen Schotterwällen sowie an den Böschungen und Gleisbereichen vorhanden.

Zudem wies ein Mitarbeiter des Kraftwerks vor Ort auf Eidechsenrichtungen im Bereich der Außenanlagen (Trockenmauer) östlich des Verwaltungsgebäudes hin (s. Fotodokumentation).

#### 5.3.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Unter Berücksichtigung des bestehenden Lebensraumpotenzials kann ein Vorkommen von Kreuzkröte und Zauneidechse nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Rahmen Baufeldfreimachung kann es somit sowohl zu einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung als auch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist demnach potenziell möglich.

Zur Klärung der tatsächlich auf der Fläche bestehenden Amphibien- und Reptilienvorkommen, werden daher weiterführende Untersuchungen erforderlich. Empfohlen wird eine Erhebung im Plangebiet mit einem Fokus auf den potenziell geeigneten Strukturen (pot. Laichgewässer,

Böschungsanschnitte, Saumbereiche) gem. „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV, 2021). Die nachfolgende Tabelle zeigt die Erfassungszeiträume für die zu überprüfenden Arten, wobei im Rahmen der Erfassungen auch auf weitere Artvorkommen (z.B. subspontan vorkommende Mauereidechsen) zu achten ist.

Tab. 3 Erfassungszeiträume ausgewählter Amphibien- und Reptilienarten (gem. MULNV, 2021)

Artname	April			Mai			Juni			Juli			August			September			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )			V, SA		V, SA		V, SA, SL					V, S, J							
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )		SA, F, K		SA, F, K		SA, F, K		SA, F, K					J, F, K			J, F, K			

Haupterfassungszeitraum
erweiterter Erfassungszeitraum
Fangzaun

- Kürzel
- V Verhören, ermitteln rufender Männchen
  - SA Sichtbeobachtung Adulte
  - SL Sichtbeobachtung Larven
  - KA Keschern Adulte
  - KL Keschern Larven
  - RA Reusenfänge Adulte
  - RL Reusenfänge Larven
  - J Erfassung diesjährige juvenile Tiere
  - K Kontrolle künstliche und natürliche Verstecke
  - L Zählen Laichballen
  - F Fang von Individuen

## 5.4 Sonstige Artengruppen

Für die maßgeblichen Messtischblattquadranten werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käfern auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 11.01.2023)

## 6. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Auf der Fläche sind insbesondere für die planungsrelevanten Vogelarten Flussregenpfeifer, Feldlerche und Schwarzkehlchen günstige Habitat-Bedingungen gegeben. Aufgrund der Biotopausstattung besteht auf der Fläche für diese Arten eine potenzielle Eignung als Brutlebensraum. Zudem ist ein Vorkommen des Feldsperlings (Hinweis UNB) sowie des Bluthänflings in den angrenzenden Gehölzlebensräumen möglich, wobei die offene Brachfläche keine geeigneten Brutplätze für diese Gebüsch- bzw. Höhlenbrüter bietet.

Ferner kann ein Vorkommen von Kreuzkröte und Zauneidechse nicht sicher ausgeschlossen werden. Beide Arten nutzen Brachflächen als Sekundärhabitat und könnten in der Vergangenheit aus dem Umfeld z.B. entlang von Bahntrassen oder der Kanalufer eingewandert sein.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppen der Vögel sowie Amphibien und Reptilien mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, werden weiterführende Untersuchungen im Sinne einer vertiefenden ASP II erforderlich. Der erforderliche Umfang bzw. das Vorgehen sollten im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Dortmund, 13.01.2023

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

## 7. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2023): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, @LINFOS; (letzter Zugriff 10.01.23).

LANUV (2023): Geschützte Arten in NRW, [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html) (letzter Zugriff 10.01.23).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV 2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021

NATURBEOBACHTUNGEN NORDRHEIN-WESTFALEN, [nrw.observation.org](http://nrw.observation.org), (letzter Zugriff 13.01.23).

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYDEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

## 8. FOTODOKUMENTATION



Fläche in südwestlicher Blickrichtung, im Hintergrund die Halde „Tockhausen“



Blick über die Fläche in östliche Richtung (Kohlesilos und Strommast im Hintergrund)



Temporäre Wasserfläche auf Wegeachse



Dominanzbestände Land-Reitgras mit vereinzeltm Aufwuchs von Birken und Pappeln



Augenscheinlich häufiger Wasserführende Fläche



Wasserfläche mit feuchte/nässe anzeigender Vegetation (Seggen)



Nördlicher Randbereich der Fläche mit temporärer Vernässung und Birkenaufwuchs



Blick auf die Böschung zum Datteln-Hamm-Kanal in nordwestliche Richtung



Teilweise vegetationsfreie Bereiche im Nordteil



Böschung im Bereich der Gleisanlagen



Überlandleitung inkl. Mastanlage auf der Fläche



Kormorane auf Mast am Datteln-Hamm-Kanal



Wallähnliche Strukturen aus Schotter im nördlichen Grenzbereich der Fläche



Trockenmauer östlich des Verwaltungsgebäudes mit pot. Habitateignung für Zauneidechsen